

---

# Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:*

### I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>1</sup> über Lebensmittel tierischer Herkunft wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5*

<sup>1</sup> Folgende Tierkörperenteile dürfen nicht zu Lebensmitteln verarbeitet oder als Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden:

- a. von Säugetieren:
  5. das Gekröse mit Lymphknoten und Fett,

*Art. 9 Abs. 9  
Aufgehoben*

*Art. 9a Einleitungssatz*

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die nach Artikel 9 Absatz 8 gekennzeichnet sind, dürfen nicht in folgende Staaten ausgeführt werden:

### II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

SR .....

<sup>1</sup> SR 817.022.108